

37.) Rescript der Landesregierung

an den hiesigen Beamten, Hofrath Pechmann,
das bei Concursen wegen des Wartegeldes zu beobachtende Verfahren
betreffend;

vom 8^{ten} August 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nach, lieber getreuer. Indem Wir für angemessen erachten, daß

1.) die in dem geschärfsten Banqueroutiermandate vom 20^{ten} December 1766, §. 5, und dem Erläuterungsmandate vom 11^{ten} März 1780 enthaltene Vorschrift, nach welcher die in Concurs verfallenden Personen der öffentlichen Bedienungen in Nachs- und Gerichtes-Stühlen sofort verlustig seyn sollen, wie auch zeither schon nicht bezweifelt worden, in gleicher Weise auf die in Staatsbedienungen Stehenden Anwendung finde, so wie

2.) daß die in Wartegeld stehenden Diener den wirklich Dienstleistenden in der Hinsicht gleich zu setzen seyen, daß auch die fernere Beziehung des Wartegeldes eines verglichen Dieners bei erfolgter Concursöffnung zu dessen Vermögen cessire, dergestalt jedoch, daß das Wartegeld, gleich dem wirklichen Dienstgehälter, nicht sofort mit dem Ausbruche des Concurses, sondern nur erst von dem Zeitpunkte der wirklichen Dienstentlassung des Creditarii an, in Wegfall kommen soll, weshalb bei Eröffnung des Concurses zu dem Vermögen eines activen, oder in Wartegeld stehenden Staatsdieners dessen Entlassung von der Behörde jedesmal ausdrücklich anzubedenen ist;

So lassen Wir auch solches, in Beziehung auf die, zufolge eines Verdicts vom 18^{ten} Juli 1827, Statt gehabte Eröffnung des Concurses zu dem Vermögen des in Wartegeld stehenden N. N., wegen dessen Entlassung von Unserm Erheimen Finanz-